

THÜR. LANDTAG POST  
30.05.2023 16:09

14518/23

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2609

zu Drs. 7/6771

# **Stellungnahme der Open Source Business Alliance - Bundesverband für digitale Souveränität e.V.**

**zum Thüringer Gesetz über den Einsatz von Informations-  
und Kommunikationstechnik in den Gerichten und  
Staatsanwaltschaften (ThürIKTGerStG)**

**Gesetzentwurf der Landesregierung Thüringen**

31. Mai 2023

## **1. Allgemeine Einschätzung zum Gesetzentwurf**

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die bisherigen Digitalisierungsbestrebungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in Thüringen zu zentralisieren und die entsprechenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar zu regeln. Der vorliegende Gesetzentwurf gibt vor, dass die Thüringer Justiz sich für die Betreuung ihrer IT an IT-Dienstleister, in erster Linie das TLRZ (Thüringisches Landesrechenzentrum) und theoretisch weitere öffentliche IT-Dienstleister wenden kann, um ihre Bedarfe zu decken. Dies erscheint insbesondere deshalb sinnvoll, da die mit der Digitalisierung einhergehenden Herausforderungen immer weiter steigen werden – zumal mit Blick auf die zunehmende Verlagerung von Verwaltungshandlungen in die Cloud sowie vor dem Hintergrund der Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes.

Durch den Ansatz des Gesetzentwurfes sollen Doppelstrukturen vermieden werden und Synergieeffekte entstehen, denn "die Schaffung einer von den übrigen Landesstrukturen unabhängigen Informations- und Kommunikationstechnikinfrastruktur für Gerichte und Staatsanwaltschaften [...] wäre zwar verfassungsrechtlich unbedenklich, sie wäre aber unwirtschaftlich [...]". Das Gesetz soll zudem die „organisatorischen Grundlagen für Aufgabenübertragungen auf außerhalb der Gerichte und Staatsanwaltschaften stehende Dienstleister“ schaffen, wodurch zusätzliche Handlungsoptionen geschaffen werden sollen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt desweiteren insbesondere die Anforderungen, die der Hessische Dienstgerichtshof für Richter in seinem Urteil 2010 festgelegt hat. Hierbei handelt es sich um Regeln für die Trennung der Daten und eine Aufsicht durch ein Gremium, in dem auch Richter vertreten sein müssen. Der Gesetzentwurf soll vermeiden, dass es zu einer Verstrickung von IT-Strukturen und einer Verletzung der Unabhängigkeit der Justiz kommen könnte. Daher soll mit dem Gesetzentwurf eine klare rechtliche Grundlage geschaffen werden, die u.a. die finanziellen und sachlichen Voraussetzungen schafft, unter denen Aufgaben auf Dienstleister übertragen werden können. Das Gesetz soll klar regeln, an wen unter welchen Voraussetzungen welche Aufgaben übertragen werden können.

Der Gesetzentwurf scheint gut geeignet, um die angestrebten Ziele zu erreichen und die Informations- und Kommunikationstechnik von Gerichten und Staatsanwaltschaften in Thüringen zukunftsfest zu machen. Zudem scheint der Gesetzentwurf gut geeignet, um die digitale Souveränität von Gerichten und Staatsanwaltschaften in Thüringen zu stärken.

## **2. Bedeutung von Open Source Software für die Digitalisierung von Gerichten und Staatsanwaltschaften**

Gerichte und Staatsanwaltschaften haben besonders hohe Anforderungen an Informationssicherheit, Datenschutz und Resilienz. Der Einsatz von Open Source Software und offenen Standards wirkt sich positiv auf diese sowie auf zahlreiche weitere relevante Aspekte aus. Aus diesen Gründen sollten Open Source Software und offene Standards bei der Digitalisierung von Gerichten und Staatsanwaltschaften bevorzugt zum Einsatz kommen.

**Informationssicherheit:** Die öffentliche Verwaltung kann bei Open Source Software den Quellcode einsehen und auf diese Weise unabhängig selbst die Sicherheit der Software prüfen oder durch Dritte prüfen lassen. Sie ist so unabhängig davon, sich auf Erklärungen und Sicherheitsversprechen der Softwareanbieter verlassen zu müssen. Die Verwaltung kann die Software auf Schwachstellen untersuchen und dadurch z.B. das Vorhandensein von absichtlich eingebauten Sicherheitslücken ausschließen. Durch diese Transparenz und Kontrollfähigkeit kann die Verwaltung auch sichergehen, dass die verarbeiteten Daten

nicht im Hintergrund abfließen oder dass ein Zugriff durch unbefugte Dritte auf die Daten besteht. Der Einflussnahme Dritter auf die IT-Systeme durch die Kontrolle von Schnittstellen oder durch das gezielte Einschleusen von Schadsoftware kann so vorgebeugt werden. Mit Open Source Software können das Datenschutzniveau und die Informationssicherheit deutlich erhöht werden.

**Resilienz:** Viele Softwarelösungen sind bereits heute nur noch über Cloud-Dienste zu beziehen, ohne die sie nicht funktionieren. Vor dem Hintergrund des CLOUD-Act steht stets die Gefahr im Raum, dass diese Cloud-Dienste auf politischen Druck aus dem Ausland zentral abgeschaltet werden können.<sup>1</sup> In diesem Fall wären zentrale Verwaltungsdienstleistungen dann auf einen Schlag nicht mehr verfügbar.

Open Source Software ist daher auch zentral für die Resilienz in der öffentlichen Verwaltung sowie in der Gesellschaft allgemein. Resilienz wird hier verstanden als die Fähigkeit eines Systems, so mit Störungen von außen umzugehen, dass es trotzdem funktionsfähig bleibt. Selbst wenn ein zentraler Anbieter oder eine Software ausfällt oder auf politischen Druck hin abgeschaltet wird, gibt es mit Open Source Alternativen, Softwarelösungen selbstständig oder bei einem anderen Anbieter weiterzubetreiben.

**Gestaltungsfähigkeit:** Die öffentliche Verwaltung kann bei Open Source Software den Quellcode einsehen, diesen verstehen, verwenden, verändern und auch wieder selbst (z.B. in einer geänderten Version) weiterverbreiten. Dies gibt der Verwaltung die Freiheit, die Software an die eigenen speziellen Bedürfnisse anzupassen und die Software auch mit anderen Anwendungen zu verknüpfen oder in diese einzubetten. Diese Gestaltungsfähigkeit erhöht auch die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit.

**Interoperabilität und Verwaltungsdigitalisierung:** Aufgrund der genannten Vorteile mit Blick auf Wechselmöglichkeit und Gestaltungsfähigkeit und der Möglichkeit zur Interoperabilität verschiedener Softwarelösungen spielt Open Source auch bei der Verwaltungsdigitalisierung eine zentrale Rolle. Denn offene Standards und offene Schnittstellen sowie entsprechende Open Source Referenzimplementierungen ermöglichen eine schnelle und effiziente Nachnutzung einmal entwickelter Softwarelösungen. Wenn eine Kommune eine Verwaltungsdienstleistung auf der Basis offener Standards digitalisiert hat, kann eine andere Kommune diese Lösung übernehmen, selbst betreiben oder unkompliziert für die eigenen Rahmenbedingungen anpassen (Einer-für-Alle-Prinzip). Open Source Software und offene Standards werden daher im Zusammenhang mit dem Onlinezugangsgesetz auch als eines der sechs Grundprinzipien zur Steuerung

---

<sup>1</sup> Vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/CLOUD\\_Act](https://de.wikipedia.org/wiki/CLOUD_Act)

der Verwaltungsdienstleistungen in Deutschland benannt<sup>2</sup> sowie als zentraler Bestandteil des Servicesstandards für die digitale Verwaltung<sup>3</sup>.

Da Thüringen bereits mit anderen Ländern gemeinsam die Entwicklung von Fachverfahren vorantreibt, ist der Einsatz von Open Source Software bei dieser gemeinschaftlichen Entwicklung von Softwarelösungen besonders wichtig.<sup>4</sup>

**Public Money, Public Code:** Gerade bei öffentlich finanzierten Vorhaben müssen die Ergebnisse der Gemeinschaft frei zur Verfügung gestellt werden.<sup>5</sup> Im Fall von Software bedeutet das eine Verbreitung und Lizenzierung als Open Source Software.<sup>6</sup> Die öffentlich finanzierten Software-Entwicklungen sollten beispielsweise im OpenCoDE Software Repository für die öffentliche Verwaltung abgelegt werden, wo sie von jedermann eingesehen werden können.

### **3. Einsatz von Open Source Software und offenen Standards bei Gerichten und Staatsanwaltschaften**

Aus den oben genannten Gründen werden bereits heute in wachsendem Maße bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in Deutschland und weltweit Open Source-Lösungen eingesetzt.

Das Justizministerium Rheinland-Pfalz beispielsweise hat sich vor etwa zwei Jahren entschieden, möglichst viele selbst entwickelte Softwarelösungen als Open Source Software zu lizenzieren. Die entsprechenden Lösungen erweitern Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs und von Fachverfahren und sind fast alle unter die EUPL-Lizenz gestellt. Bei dieser Open Source-Lizenz der Europäischen Union, welche bereits 2007 entworfen wurde um die Zusammenarbeit der nationalen Behörden miteinander zu verbessern, handelt es sich um eine Copy-Left-Lizenz: Änderung, welche von Dritten vorgenommen und ausgeliefert werden, müssen selbst wieder unter der EUPL veröffentlicht werden. Gleichzeitig ist die EUPL äußerst kompatibel mit vielen wichtigen Open Source-Lizenzen und liegt in allen Sprachen vor, welche in der Europäischen Union gesprochen werden. Das Justizministerium Rheinland-Pfalz steht mit Blick auf die Entwicklung der verschiedenen Open Source-Lösungen auf Arbeitsebene im Austausch mit anderen Bundesländern. Ein Teil der vom Justizministerium Rheinland-Pfalz entwickelten Lösungen befindet sich im Open Source Code Repository OpenCoDE.<sup>7</sup> Weitere Repositories werden auf der Plattform GitHub veröffentlicht.

2 Vgl. <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/konjunkturprogramm/grundprinzipien/grundprinzipien-node.html>

3 Vgl. <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/servicestandard/servicestandard-node.html>

4 Vgl. <https://osb-alliance.de/publikationen/stellungnahmen/stellungnahme-zur-aenderung-des-onlinezugangsgesetzes>

5 Vgl. <https://www.wikimedia.de/oeffentliches-geld-oeffentliches-gut/>

6 Vgl. <https://fsfe.org/activities/publiccode/index.de.html>

7 Vgl. <https://gitlab.opencode.de/ovgrip>

Auch in Thüringen werden bereits Anwendungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften als Open Source Lösungen entwickelt.

Der offene Standard „LegalDocML“ ist ein offener Standard für die digitale Rechtssetzung<sup>8</sup>, der als „LegalDocML.de“ für die Anwendung in Deutschland angepasst und weiter entwickelt wurde.<sup>9</sup> „LegalDocML“ basiert auf dem XML-Standard „Akoma Ntoso“ (Architecture for Knowledge-Oriented Management of African Normative Texts using Open Standards and Ontologies), mit dem ein plattformunabhängiger Austausch von Daten ermöglicht wird.

In einigen Bundesstaaten in den USA und Kanada werden in den letzten Jahren Plattformen für „Online Dispute Resolutions“, also die Klärung von kleineren Rechtsstreitigkeiten, entwickelt, deren Zuständigkeiten zunehmend erweitert werden. Hierzu gehören u.a. das British Columbia Civic Resolution Tribunal in Kanada<sup>10</sup> oder die Utah Online Dispute Resolution Plattform in den USA. Letztere ist als Open Source-Lösung entwickelt worden mit dem Ziel, diese Lösung zukünftig auch anderen State Court Systems zur Verfügung stellen zu können.<sup>11</sup>

Die genannten Beispiele zeigen, dass Open Source Software und offene Standards bei der Digitalisierung von Gerichten und Staatsanwaltschaften aufgrund der Freiheiten und Vorzüge, die die Lizenzen bieten, eine zentrale Rolle spielen und dementsprechend auch bei der Neuordnung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Thüringen berücksichtigt werden müssen.

### **Über die OSB Alliance - Bundesverband für digitale Souveränität e.V.**

Die OSB Alliance – Bundesverband für digitale Souveränität e.V. vertritt über 200 Mitgliedsunternehmen der Open Source Wirtschaft, die in Deutschland gemeinsam jährlich mehr als 126,8 Milliarden Euro erwirtschaften. Zusammen mit unseren wissenschaftlichen Einrichtungen und Anwenderorganisationen setzen wir uns dafür ein, die zentrale Bedeutung von Open Source-Software und offenen Standards für eine digital souveräne Gesellschaft nachhaltig im öffentlichen Bewusstsein zu verankern. Dieser digitale Wandel soll Unternehmen, Regierungen, Behörden und Bürgern gleichermaßen zugute kommen. Wir treten dafür ein, Open Source als Standard in der öffentlichen Beschaffung und bei der Forschungs- und Wirtschaftsförderung zu etablieren. Um unsere Ziele zu verwirklichen, stehen wir Unternehmen, Privatpersonen, Medien und der Politik als Experten und Ansprechpartner zur Verfügung.<sup>12</sup>

8 Vgl. [https://www.oasis-open.org/committees/tc\\_home.php?wg\\_abbrev=legaldocml](https://www.oasis-open.org/committees/tc_home.php?wg_abbrev=legaldocml)

9 Vgl. [https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitaler-wandel/architekturen-standard/normsetzung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitaler-wandel/architekturen-standard/normsetzung.pdf?__blob=publicationFile&v=1) und [https://de.wikipedia.org/wiki/Akoma\\_Ntoso#Deutsches\\_Anwendungsprofil\\_%E2%80%9ELegalDocML.de%E2%80%9C](https://de.wikipedia.org/wiki/Akoma_Ntoso#Deutsches_Anwendungsprofil_%E2%80%9ELegalDocML.de%E2%80%9C)

10 Vgl. <https://civilresolutionbc.ca/>

11 Vgl. Seite 22 <https://www.flcourts.gov/content/download/725954/file/Online%20Dispute%20Resolution%20Pilot%20Program%20Report%20-%20Final%20with%20Appendices.pdf>

12 <https://osb-alliance.de/>